Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5582

24. 09. 96

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Problem

Als Teil einer umfassenden Parlamentsreform hat der Deutsche Bundestag am 29. Juni 1996 beschlossen, die Zahl seiner Mitglieder ab der 15. Wahlperiode auf unter 600 Mitglieder zu verringern (Drucksache 13/1803). Der Gesetzentwurf regelt die Verkleinerung des Deutschen Bundestages auf 598 Mitglieder mit Beginn der 15. Wahlperiode. Die hierfür erforderliche Wahlkreiseinteilung für 299 Wahlkreise wird durch Gesetz bis zum Ende der 13. Wahlperiode festgelegt.

Für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag ist lediglich der Zuschnitt für Wahlkreise zu verändern, die die absolute Toleranzgrenze von +/− 33⅓ v. H. überschreiten. Da hierdurch bestehende Ungleichgewichte bei der Verteilung der Wahlkreise unter den Ländern nicht beseitigt werden, ist die Gefahr des Entstehens von Überhangmandaten bei der Bundestagswahl 1998 weiterhin sehr hoch. Überhangmandate erhöhen die Gesamtzahl der Sitze des Deutschen Bundestages und verzerren aufgrund eines fehlenden Ausgleichs die Mehrheitsverhältnisse der Parteien nach dem Zweitstimmenergebnis. Zur Vermeidung dieser Verzerrungen sieht der Gesetzentwurf die Einführung einer Ausgleichsmandatsregelung in das Bundeswahlgesetz vor. Im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages und die bevorstehende Parlamentsverkleinerung mit Beginn der 15. Wahlperiode soll eine zu weitgehende Vergrößerung des Parlaments durch Überhang- und Ausgleichsmandate jedoch vermieden werden.

B. Lösung

Mit Beginn der 15. Wahlperiode werden die Zahl der Mitglieder des Deutschen Bundestages auf 598 und die Zahl der Wahlkreise auf 299 reduziert. Die Grundsätze der Wahlkreiseinteilung, die der Gesetzgeber bei der notwendigen Neuordnung der Wahlkreise zu beachten hat, werden festgelegt.

Zur Wahl des 14. Deutschen Bundestages sieht der Gesetzentwurf Änderungen des Wahlkreiszuschnitts vor, sofern einzelne Wahlkreise um +/– 33⅓ v. H. von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße abweichen.

Weiterhin wird eine Ausgleichsmandatsregelung eingeführt, die die höchstmögliche Anzahl der Ausgleichsmandate auf die Anzahl der Überhangmandate begrenzt. Die Regelung soll im Hinblick auf die bevorstehende Parlamentsverkleinerung und der damit verbundenen Neuverteilung der Wahlkreise unter den Bundesländern übergangsweise auf die Wahlen zum 14. Deutschen Bundestag beschränkt bleiben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verkleinerung des Deutschen Bundestages mit Beginn der 15. Wahlperiode läßt Einsparungen aufgrund einer verringerten Anzahl von Abgeordneten erwarten.

Beim Entstehen von Überhangmandaten können in der 14. Wahlperiode Mehrkosten durch zusätzliche Ausgleichsmandate entstehen.

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1994 (BGBl. I S. 993), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Zahl „656" durch die Zahl „598" ersetzt.
   b) In Absatz 2 wird die Zahl „328" durch die Zahl „299" ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Bei der Wahlkreiseinteilung sind folgende Grundsätze zu beachten:

      1. Die Ländergrenzen sind einzuhalten.
      2. Die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern muß deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen.
      3. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.
      4. Der Wahlkreis soll ein zusammenhängendes Gebiet bilden.
      5. Die Grenzen der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte sollen nach Möglichkeit eingehalten werden.

      Bei der Ermittlung der Bevölkerungszahlen bleiben Ausländer (§ 1 Abs. 2 des Ausländergesetzes) unberücksichtigt."
   b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
   c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

      „(3) Die Wahlkreiskommission hat die Aufgabe, über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet zu berichten und darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung sie im Hinblick darauf für erforderlich hält. Sie kann in ihrem Bericht auch aus anderen Gründen Änderungsvorschläge machen. Bei ihren Vorschlägen zur Wahlkreiseinteilung hat sie die in Absatz 1 genannten Grundsätze zu beachten."
   d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
3. Nach § 53 wird folgender § 53 a eingefügt:

   „§ 53 a
   Übergangsregelung für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag

   (1) Hat eine Partei bei der Wahl zum 14. Deutschen Bundestag nach § 6 Abs. 5 Satz 1 mehr Sitze in den Wahlkreisen errungen, als ihr nach § 6 Abs. 2 und 3 zustehen (Überhangmandate), wird abweichend von § 6 Abs. 5 Satz 2 zweiter Halbsatz unter Zugrundelegung einer um die Anzahl der Überhangmandate und einer gleichen Anzahl von Ausgleichsmandaten erhöhten Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Abs. 1) die Berechnung nach § 6 Abs. 2 und 3 erneut vorgenommen. Stehen einer Partei, die bereits Überhangmandate errungen hat, hiernach auch Ausgleichsmandate zu, wird für diese Partei die Anzahl ihrer Überhangmandate auf die nach Satz 1 errechnete Anzahl der Ausgleichsmandate angerechnet; die Anzahl der Ausgleichsmandate nach Satz 1 vermindert sich entsprechend. Die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Abs. 1) erhöht sich abweichend von § 6 Abs. 5 Satz 2 erster Halbsatz um die Anzahl der Überhangmandate und die sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Anzahl der Ausgleichsmandate. Ergibt die erneute Berechnung der Sitze nach Satz 1, daß eine Partei mehr Sitze in den Wahlkreisen errungen hat, als ihr nach § 6 Abs. 2 und 3 zustehen, so verbleiben der Partei diese Sitze, und die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Abs. 1) erhöht sich entsprechend; eine erneute Berechnung nach § 6 Abs. 2 und 3 findet insoweit nicht statt.

   (2) Hat sich die Gesamtzahl der Sitze nach Absatz 1 Satz 3 erhöht, wird bei Listenverbindungen (§ 7 Abs. 2) die auf eine Listenverbindung entfallende Sitzzahl um die Zahl der Überhangmandate vermindert und entsprechend § 6 Abs. 2 auf die beteiligten Landeslisten verteilt. Überhangmandate werden der Landesliste, in deren Bereich sie entstanden sind, vorab zugerechnet. § 6 Abs. 4 und 5 Satz 1 und 2 erster Halbsatz gilt entsprechend. Landeslisten einer Listenverbindung erhalten keine Ausgleichsmandate, wenn die entsprechende Partei in diesem Land bereits Überhangmandate errungen hat und sich die Sitzzahl entsprechend erhöht hat. In einem solchen Fall wird der Sitz der Landesliste mit dem nächstniedrigeren Zahlenbruchteil entsprechend § 6 Abs. 2 Satz 4 und 5 zugeteilt. Hierfür gelten die von einer Listenverbindung errungenen Ausgleichsmandate als zuletzt auf die beteiligten Landeslisten verteilt."
4. In der Anlage zu § 2 Abs. 2 erhalten die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Wahlkreise

die daraus ersichtliche Abgrenzung und Beschreibung.

Artikel 2

Festlegung der Wahlkreiseinteilung für 299 Wahlkreise

Die Wahlkreiseinteilung für 299 Wahlkreise wird bis zum Ablauf der 13. Wahlperiode in einem die Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes ändernden Gesetz festgelegt; dies gilt nicht, wenn die 13. Wahlperiode vorzeitig endet. Dabei sind die unter Artikel 1 Nr. 2 genannten Grundsätze zu beachten.

Artikel 3

Bekanntmachung von Neubeschreibungen von Wahlkreisen

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, in der Anlage zum Bundeswahlgesetz die Abgrenzung von Wahlkreisen auf Grund kommunaler Gebiets- oder Namensänderungen neu zu beschreiben und im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 1 tritt an dem Tage in Kraft, an dem das in Artikel 2 genannte Gesetz in Kraft tritt. Das Bundesministerium des Innern gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Artikel 1 Nr. 2 tritt am Tage der Konstituierenden Sitzung des 14. Deutschen Bundestages in Kraft. Das Bundesministerium des Innern gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. September 1996

Rudolf Scharping und Fraktion

Anlage (zu Artikel 1 Nr. 4)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
	Schleswig-Holstein	
8	Segeberg–Stormarn-Nord	Vom Kreis Segeberg die amtsfreien Gemeinden Bad Bramstedt, Bad Segeberg, Boostedt, Henstedt-Ulzburg, Kaltenkirchen, Norderstedt, Trappenkamp, Wahlstedt, die Ämter Bad Bramstedt-Land (= Gemeinden Armstedt, Bimöhlen, Borstel, Föhrden-Barl, Fuhlendorf, Großenaspe, Hagen, Hardebek, Hasenkrug, Heidmoor, Hitzhusen, Mönkloh, Weddelbrook, Wiemersdorf), Itzstedt (= Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe, Oering, Seth, Sülfeld), Kaltenkirchen-Land (= Gemeinden Alveslohe, Ellerau, Hartenholm, Hasenmoor, Lentföhrden, Nützen, Schmalfeld), Kisdorf (= Gemeinden Hüttblek, Kattendorf, Kisdorf, Oersdorf, Sievershütten, Struvenhütten, Stuvenborn, Wakendorf II, Winsen), Leezen (= Gemeinden Bark, Bebensee, Fredesdorf, Groß Niendorf, Högersdorf, Kükels, Leezen, Mözen, Neversdorf, Schwissel, Todesfelde, Wittenborn), Rickling (= Gemeinden Daldorf, Groß Kummerfeld, Heidmühlen, Latendorf, Rickling), Segeberg-Land (= Gemeinden Bahrendorf, Blunk, Bühnsdorf, Dreggers, Fahrenkrug, Geschendorf, Groß Rönnau, Klein Rönnau, Negernbötel, Neuengörs, Pronstorf, Schackendorf, Schieren, Stipsdorf, Strukdorf, Wakendorf I, Weede, Westerade, Groß Gladebrügge). (Übrige Gemeinden s. Wkr. 9) Vom Kreis Stormarn die amtsfreien Gemeinden Bad Oldesloe, Bargteheide, Reinfeld (Holstein), Tangstedt, die Ämter Bad Oldesloe-Land (= Gemeinden Grabau, Lasbek, Meddewade, Neritz, Pölitz, Rethwisch, Rümpel, Steinburg, Travenbrück), Bargteheide-Land (= Gemeinden Bargfeld-Stegen, Delingsdorf, Elmenhorst, Hammoor, Jersbek, Nienwohld, Todendorf, Tremsbüttel), Nordstormarn (= Gemeinden Badendorf, Barnitz, Feldhorst, Hamberge, Heidekamp, Heilshoop, Klein Wesenberg, Mönkhagen, Rehhorst, Wesenberg, Westerau, Zarpen). (Übrige Gemeinden s. Wkr. 10)
9	Ostholstein	Kreis Ostholstein, vom Kreis Segeberg die Ämter Bornhöved (= Gemeinden Bornhöved, Damsdorf, Gönnebek, Schmalensee, Stocksee, Tarbek, Tensfeld), Wensin (= Gemeinden Glasau, Krems II, Nehms, Rohlstorf, Seedorf, Travenhorst, Wensin). (Übrige Gemeinden s. Wkr. 8)

noch Anlage (zu Artikel 1 Nr. 4)

Wahlkreis Nr.	Wahlkreis Name	Gebiet des Wahlkreises
	Bremen	
50	Bremen-Ost	Von der kreisfreien Stadt Bremen der Stadtbezirk Ost (Ortsteile 311 bis 385), vom Stadtbezirk Süd der Stadtteil Obervieland (Ortsteile 231 bis 234). (Übrige Stadt- und Ortsteile s. Wkr. 51)
51	Bremen-West	Von der kreisfreien Stadt Bremen der Stadtbezirk West (Ortsteile 411 bis 445), vom Stadtbezirk Mitte der Stadtteil Mitte (Ortsteile 111 bis 113), vom Stadtteil Häfen die Ortsteile Handelshäfen, Industriehäfen, Neustädter Hafen, Hohentorshafen (Ortsteile 121, 122, 124, 125), (übriger Ortsteil s. Wkr. 52), vom Stadtbezirk Süd die Stadtteile Neustadt, Huchting, Woltmershausen (Ortsteile 211 bis 218, 241 bis 252), die Ortsteile Seehausen, Strom (Ortsteile 261, 271). (Übriger Stadtteil s. Wkr. 50)
	Nordrhein-Westfalen	
92	Recklinghausen II-Borken I	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden Datteln, Dorsten, Haltern, Marl, Oer-Erkenschwick, (übrige Gemeinden s. Wkr. 91, 93, 94, 95), vom Kreis Borken die Gemeinden Heiden, Raesfeld, Reken. (Übrige Gemeinden s. Wkr. 96)
93	Gelsenkirchen I	Von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen die Stadtbezirke Gelsenkirchen 1 (Mitte), Gelsenkirchen 3 (West), Gelsenkirchen 5 (Süd), (übriger Stadtbezirk s. Wkr. 94), vom Kreis Recklinghausen von der Gemeinde Gladbeck der Stadtbezirk 6 Brauck. (Übrige Gemeinden und Stadtbezirke s. Wkr. 91, 92, 94, 95)
95	Bottrop-Recklinghausen IV	Kreisfreie Stadt Bottrop, vom Kreis Recklinghausen von der Gemeinde Gladbeck die Stadtbezirke 1 (Mitte), 2 Zweckel, 3 Rentfort, 4 Ellinghorst, 5 Butendorf. (Übrige Gemeinden und Stadtbezirke s. Wkr. 91, 92, 93, 94)

noch Anlage (zu Artikel 1 Nr. 4)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
96	Borken II	Vom Kreis Borken die Gemeinden Ahaus, Bocholt, Borken, Gescher, Gronau (Westf.), Heek, Isselburg, Legden, Rhede, Schöppingen, Stadtlohn, Südlohn, Velen, Vreden. (Übrige Gemeinden s. Wkr. 92)
101	Gütersloh	Vom Kreis Gütersloh die Gemeinden Borgholzhausen, Gütersloh, Halle (Westf.), Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Steinhagen, Verl, Versmold von der Gemeinde Werther (Westf.) die Ortsteile Innenstadt, Rotingdorf, Theenhausen. (Übrige Ortsteile s. Wkr. 102)
102	Bielefeld	Kreisfreie Stadt Bielefeld, vom Kreis Gütersloh von der Gemeinde Werther (Westf.) die Ortsteile Isingdorf, Häger, Rotenhagen. (Übrige Gemeinden s. Wkr. 101)
103	Herford-Minden-Lübbecke I	Kreis Herford, vom Kreis Minden-Lübbecke von der Gemeinde Bad Oeynhausen die Ortsteile Lohe, Rehme. (Übrige Gemeinden s. Wkr. 104)
104	Minden-Lübbecke II	Vom Kreis Minden-Lübbecke die Gemeinden Espelkamp, Hille, Hüllhorst, Lübbecke, Minden, Petershagen, Porta Westfalica, Preußisch Oldendorf, Rahden, Stemwede, von der Gemeinde Bad Oeynhausen die Ortsteile Bad Oeynhausen, Dehme, Eidinghausen, Volmersdingsen, Werste, Wulferdingsen. (Übrige Ortsteile s. Wkr. 103)
111	Bochum II–Ennepe-Ruhr-Kreis II	Von der kreisfreien Stadt Bochum die Stadtbezirke 4 Bochum-Ost, 5 Bochum-Süd, vom Stadtbezirk 3 Bochum-Nord die Bezirke 32 Voede-Harpen und 33 Gerthe-Rosenberg, (Übrige Stadtbezirke und Bezirke s. Wkr. 110, 112), vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Gemeinde Witten. (Übrige Gemeinden s. Wkr. 109)
112	Herne–Bochum III	Kreisfreie Stadt Herne, von der kreisfreien Stadt Bochum vom Stadtbezirk 3 Bochum-Nord der Bezirk 31 Bergen-Hiltrop. (Übrige Stadtbezirke und Bezirke s. Wkr. 110, 111)

noch Anlage (zu Artikel 1 Nr. 4)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		Rheinland-Pfalz
148	Koblenz	Kreisfreie Stadt Koblenz, vom Landkreis Mayen–Koblenz die verbandsfreien Gemeinden Bendorf, Hatzenport, die Verbandsgemeinden Rhens (= Gemeinden Brey, Rhens, Spay, Waldesch), Untermosel (= Gemeinden Alken, Brodenbach, Burgen, Dieblich, Kobern-Gondorf, Lehmen, Löf, Macken, Niederfell, Nörtershausen, Oberfell, Winningen, Wolken), Vallendar (= Gemeinden Niederwerth, Urbar, Vallendar, Weitersburg), Weißenthurm (= Gemeinden Bassenheim, Kaltenengers, Kettig, Mülheim-Kärlich, Sankt Sebastian, Urmitz, Weißenthurm), (Übrige Gemeinden s. Wkr. 147), vom Westerwaldkreis die Verbandsgemeinden Höhr-Grenzhausen (= Gemeinden Hilgert, Hillscheid, Höhr-Grenzhausen, Kammerforst), Ransbach-Baumbach (= Gemeinden Alsbach, Breitenau, Caan, Deesen, Hundsdorf, Nauort, Oberhaid, Ransbach-Baumbach, Sessenbach, Wirscheid, Wittgert). (Übrige Gemeinden s. Wkr. 153)
149	Mosel/Rhein-Hunsrück	Landkreis Cochem-Zell, Rhein-Hunsrück-Kreis, vom Landkreis Bernkastel-Wittlich die verbandsfreie Gemeinde Morbach, die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues (= Gemeinden Bernkastel-Kues, Brauneberg, Burgen, Erden, Gornhausen, Graach an der Mosel, Hochscheid, Kesten, Kleinich, Kommen, Lieser, Lösnich, Longkamp, Maring-Noviand, Monzelfeld, Mülheim [Mosel], Ürzig, Veldenz, Wintrich, Zeltingen-Rachtig), Neumagen-Dhron (= Gemeinden Minheim, Neumagen-Dhron, Piesport, Trittenheim), Thalfang am Erbeskopf (= Gemeinden Berglicht, Breit, Büdlich, Burtscheid, Deuselbach, Dhronecken, Etgert, Gielert, Gräfendhron, Heidenburg, Hilscheid, Horath, Immert, Lückenburg, Malborn, Merschbach, Neunkirchen, Rorodt, Schönberg, Talling, Thalfang), Traben-Trarbach (= Gemeinden Burg [Mosel], Enkirch, Irmenach, Lötzbeuren, Starkenburg, Traben-Trarbach). (Übrige Gemeinden s. Wkr. 151)

noch Anlage (zu Artikel 1 Nr. 4)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
153	Montabaur	Rhein-Lahn-Kreis, vom Westerwaldkreis die Verbandsgemeinden Bad Marienberg (= Gemeinden Bad Marienberg, Bölsberg, Dreisbach, Fehl-Ritzhausen, Großseifen, Hahn bei Marienberg, Hardt, Hof, Kirburg, Langenbach bei Kirburg, Lautzenbrücken, Mörlen, Neunkhausen, Nisterau, Nistertal, Norken, Stockhausen-Illfurth, Unnau), Hachenburg (= Gemeinden Alpenrod, Astert, Atzelgift, Borod, Dreifelden, Gehlert, Giesenhausen, Hachenburg, Hattert, Heimborn, Heuzert, Höchstenbach, Kroppach, Kundert, Limbach, Linden, Lochum, Luckenbach, Marzhausen, Merkelbach, Mörsbach, Mudenbach, Mündersbach, Müschenbach, Nister, Roßbach, Stein-Wingert, Steinebach an der Wied, Streithausen, Wahlrod, Welkenbach, Wied, Winkelbach), Montabaur (= Gemeinden Boden, Daubach, Eitelborn, Gackenbach, Girod, Görgeshausen, Großholbach, Heilberscheid, Heiligenroth, Holler, Horbach, Hübingen, Kadenbach, Montabaur, Nentershausen, Neuhäusel, Niederelbert, Niedererbach, Nomborn, Oberelbert, Ruppach-Goldhausen, Simmern, Stahlhofen, Unterhausen, Welschneudorf), Rennerod (= Gemeinden Bretthausen, Elsoff [Westerwald], Hellenhahn-Schellenberg, Homberg, Hüblingen, Irmtraut, Liebenscheid, Neunkirchen, Neustadt/Westerwald, Niederroßbach, Nister-Möhrendorf, Oberrod, Oberroßbach, Rehe, Rennerod, Salzburg, Seck, Stein-Neunkirch, Waigandshain, Waldmühlen, Westernohe, Willingen, Zehnhausen b. Rennerod), Selters (= Gemeinden Ellenhausen, Ewighausen, Freilingen, Freirachdorf, Goddert, Hartenfels, Herschbach, Krümmel, Marienrachdorf, Maroth, Maxsain, Nordhofen, Quirnbach, Rückeroth, Schenkelberg, Selters [Westerwald], Sessenhausen, Steinen, Vielbach, Weidenhahn, Wölferlingen), Wallmerod (= Gemeinden Arnshöfen, Berod bei Wallmerod, Bilkheim, Dreikirchen, Elbingen, Ettinghausen, Hahn am See, Herschbach [Oberwesterwald], Hundsangen, Kuhnhöfen, Mähren, Meudt, Molsberg, Niederahr, Oberahr, Obererbach, Salz, Steinefrenz, Wallmerod, Weroth, Zehnhausen bei Wallmerod), Westerburg (= Gemeinden Ailertchen, Bellingen, Berzhahn, Brandscheid, Enspel, Gemünden, Girkenroth, Guckheim, Härtlingen, Halbs, Hergenroth, Höhn, Kaden, Kölbingen, Langenhahn, Pottum, Rotenhain, Rothenbach, Stahlhofen am Wiesensee, Stockum-Püschen, Weltersburg, Westerburg, Willmenrod, Winnen), Wirges (= Gemeinden Bannberscheid, Dembach [Westerwald], Ebernhahn, Helferskirchen, Leuterod, Mogendorf, Moschheim, Niedersayn, Ötzingen, Siershahn, Staudt, Wirges). (Übrige Gemeinden s. Wkr. 148)

noch Anlage (zu Artikel 1 Nr. 4)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		Baden-Württemberg
170	Neckar-Zaber	Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleebronn, Flein, Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld, (übrige Gemeinden s. Wkr. 171), vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönnigheim, Erdmannshausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim. (Übrige Gemeinden s. Wkr. 169)
171	Heilbronn	Stadtkreis Heilbronn, vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchardt, Langenbrettach, Lehrensteinsfeld, Leingarten, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot. (Übrige Gemeinden s. Wkr. 170)
175	Karlsruhe-Stadt	Stadtkreis Karlsruhe, vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinde Rheinstetten. (Übrige Gemeinden s. Wkr. 176, 177, 182)
176	Karlsruhe-Land	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bad Schönborn, Bretten, Bruchsal, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Forst, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Hambrücken, Karlsbad, Karlsdorf-Neuthard, Kraichtal, Kronau, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Marxzell, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Pfinztal, Phillipsburg, Stutensee, Sulzfeld, Ubstadt-Weiher, Waghäusel, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen. (Übrige Gemeinden s. Wkr. 175, 177, 183)
177	Rastatt	Stadtkreis Baden-Baden, Landkreis Rastatt, vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Ettlingen, Malsch. (Übrige Gemeinden s. Wkr. 175, 176, 183)

noch Anlage (zu Artikel 1 Nr. 4)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
183	Pforzheim	Stadtkreis Pforzheim, Enzkreis, vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Oberderdingen. (Übrige Gemeinden s. Wkr. 175, 176, 177, 183)
	Bayern	
199	Altötting	Landkreise Ebersberg, Mühldorf am Inn, vom Landkreis Altötting die Gemeinden Altötting, Burghausen, Burgkirchen an der Alz, Garching an der Alz, Haiming, Neuötting, Pleiskirchen, Töging am Inn, Winhöring, die Verwaltungsgemeinschaften Emmerting (= Gemeinden Emmerting, Mehring), Marktl (= Gemeinden Marktl, Stammham), Reischach (= Gemeinden Erlbach, Perach, Reischach), Tüßling (= Gemeinden Teising, Tüßling), Unterneukirchen (= Gemeinden Kastl, Unterneukirchen). (Übrige Gemeinden s. Wkr. 211)
200	Freising	Landkreise Freising, Pfaffenhofen an der Ilm, vom Landkreis Erding die Gemeinden Bockhorn, Dorfen, Erding, Fraunberg, Isen, Lengdorf, Sankt Wolfgang, Taufkirchen (Vils), die Verwaltungsgemeinschaften Steinkirchen (= Gemeinden Hohenpolding, Inning am Holz, Kirchberg, Steinkirchen), Wartenberg (= Gemeinden Berglern, Langenpreising, Wartenberg). (Übrige Gemeinden s. Wkr. 208)
208	München-Land	Landkreis München, vom Landkreis Erding die Gemeinden Finsing, Forstern, Moosinning, die Verwaltungsgemeinschaften Hörlkofen (= Gemeinden Walpertskirchen, Wörth), Oberding (= Gemeinden Eitting, Oberding), Obermeuching (= Gemeinden Neuching, Ottenhofen), Pastetten (= Gemeinden Buch am Buchrain, Pastetten). (Übrige Gemeinden s. Wkr. 200)
211	Traunstein	Landkreise Berchtesgadener Land, Traunstein, vom Landkreis Altötting die Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach (= Gemeinden Feichten an der Alz, Halsbach, Kirchweidach, Tyrlaching). (Übrige Gemeinden s. Wkr. 199)

noch Anlage (zu Artikel 1 Nr. 4)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
238	Augsburg-Stadt	Kreisfreie Stadt Augsburg, vom Landkreis Augsburg die Gemeinde Königsbrunn. (Übrige Gemeinden s. Wkr. 239)
239	Augsburg-Land	Vom Landkreis Augsburg die Gemeinden Adelsried, Altenmünster, Aystetten, Biberbach, Bobingen, Diedorf, Dinkelscherben, Fischach, Gablingen, Gersthofen, Graben, Horgau, Kutzenhausen, Langweid am Lech, Meitingen, Neusäß, Schwabmünchen, Stadtbergen, Thierhaupten, Wehringen, Zusmarshausen, die Verwaltungsgemeinschaften Gessertshausen (= Gemeinden Gessertshausen, Ustersbach), Großaitingen (= Gemeinden Großaitingen, Kleinaitingen, Oberottmarshausen), Langenneufnach (= Gemeinden Langenneufnach, Mickhausen, Mittelneufnach, Schersetten, Walkertshofen), Langerringen (= Gemeinden Hiltenfingen, Langerringen), Lechfeld (= Gemeinden Klosterlechfeld, Untermeitingen), Nordendorf (= Gemeinden Allmannshofen, Ehingen, Ellgau, Kühlenthal, Nordendorf, Westendorf), Welden (= Gemeinden Bonstetten, Emersacker, Heretsried, Welden), (übrige Gemeinden s. Wkr. 238), vom Landkreis Aichach-Friedberg die Gemeinden Affing, Aichach, Friedberg, Hollenbach, Kissing, Merching, Rehling, Ried, die Verwaltungsgemeinschaften Aindling (= Gemeinden Aindling, Petersdorf, Todtenweis), Dasing (= Gemeinden Adelzhausen, Dasing, Eurasburg, Obergriesbach, Sielenbach), Mering (= Gemeinden Mering, Schmiechen, Steindorf). (Übrige Gemeinden s. Wkr. 240)
240	Donau-Ries	Landkreise Dillingen an der Donau, Donau-Ries, vom Landkreis Aichach-Friedberg die Gemeinde Inchenhofen, die Verwaltungsgemeinschaften Kühbach (= Gemeinden Kühbach, Schiltberg), Pöttmes (= Gemeinden Pöttmes, Baar [Schwaben]). (Übrige Gemeinden s. Wkr. 239)

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Der Deutsche Bundestag hat als Teil einer umfassenden Parlamentsreform am 29. Juni 1995 beschlossen, die Zahl seiner Mitglieder mit Wirkung von der 15. Wahlperiode an auf unter 600 Abgeordnete zu verringern (heutiger Stand 672 minus höchstens 100 Abgeordnete, Drucksache 13/1803). Der Gesetzentwurf sieht eine Reduzierung der Zahl der Mitglieder des Deutschen Bundestages ab der 15. Wahlperiode auf 598 und der Zahl der Wahlkreise auf 299 vor. Insoweit setzt der Entwurf die Empfehlungen der Reformkommission zur Größe des Deutschen Bundestages (Drucksachen 13/4560 und 13/4860) um.

Die Verkleinerung des Deutschen Bundestages erfolgt im Rahmen einer umfassenden Parlamentsreform, die die Verbesserung und Straffung der parlamentarischen Arbeitsabläufe mit einer effizienteren Gesetzgebungsarbeit ermöglichen soll.

Eine über 299 Wahlkreise und 598 Mitglieder hinausgehende Verkleinerung des Deutschen Bundestages ist nicht geboten, da ansonsten insbesondere in Flächenwahlkreisen die notwendige Bürgernähe der Abgeordneten nicht mehr gewahrt werden könnte.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift enthält Grundsätze zur Wahlkreiseinteilung. Diese Grundsätze sichern die Wahlrechtsgleichheit (Artikel 38 GG) ab und verhindern damit auch Überhangmandate. Die neugefaßten Grundsätze der Wahlkreiseinteilung werden mit Beginn der 15. Wahlperiode wirksam.

Anders als im geltenden Recht, wonach die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern deren Bevölkerungsanteil entsprechen soll, muß künftig eine solche Entsprechung soweit wie möglich gewährleistet sein. In der Rechtswissenschaft wird bereits länger die Auffassung vertreten, die Soll-Vorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes im Wege der verfassungskonformen Auslegung als Muß-Vorschrift zu interpretieren. Der Gesetzentwurf sieht nunmehr eine ausdrückliche Regelung dieser Auffassung im Bundeswahlgesetz vor.

Nach geltendem Recht müssen Wahlkreise neu zugeschnitten werden, wenn sie mehr als +/−33⅓ v. H. vom Durchschnitt der übrigen Wahlkreise abweichen. Diese Toleranzgrenze ist vom Bundesverfassungsgericht als äußerste verfassungsrechtliche Abweichung der Wahlkreisgröße vom Bundesdurchschnitt anerkannt worden (vgl. BVerfGE 16, 130, 141). Bei Zugrundelegung dieser Toleranzgrenze kann jedoch im Extremfall der größte Wahlkreis doppelt so groß sein wie der kleinste Wahlkreis.

Die absoluten Bevölkerungsunterschiede werden bei einer Reduzierung der Anzahl der Wahlkreise vergrößert. Aus diesem Grunde ist es zur Absicherung der Wahlrechtsgleichheit angebracht, die absolute Toleranzgrenze von +/−33⅓ v. H. auf +/−25 v. H. abzusenken. Der Entwurf senkt zugleich die Grenze, ab der ein Neuzuschnitt der Wahlkreise erfolgen soll, von +/−25 v. H. auf +/−15 v. H. ab. Diese Grenze ist der Sache nach eine Ermessensdirektive für den Gesetzgeber, die ihm eine Überprüfung des bestehenden Wahlkreiszuschnitts signalisiert. Zwingend erforderlich ist eine Veränderung des Wahlkreiszuschnitts jedoch erst bei Überschreitung der absoluten Toleranzgrenze. Unterhalb dieser Grenze erfolgt die Angleichung im Rahmen des gesetzgeberischen Abwägungsspielraums. Der Gesetzgeber hat hierbei die Gründe für die Abweichung und den Grundsatz der Gleichheit der Wahl zu berücksichtigen. Die Gründe für die Aufrechterhaltung einer Abweichung von +/−15 v. H. müssen dabei um so gewichtiger sein, je mehr sich die Abweichung der absoluten Toleranzgrenze annähert.

Die den Gesetzgeber bindenden Grundsätze der Wahlkreiseinteilung sind zugleich Grundlage der Arbeit der Wahlkreiskommission.

Zu Nummer 3

Allgemeines

Das Entstehen von Überhangmandaten nach § 6 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes wirkt sich auf die politischen Stärkeverhältnisse der Parteien im Deutschen Bundestag aus. Diese ergeben sich grundsätzlich aus dem Zweitstimmenergebnis der Parteien auf Bundesebene. Da das Bundeswahlgesetz bisher die durch Überhangmandate hervorgerufenen Erfolgswertverschiebungen des Zweitstimmenergebnisses der Parteien nicht ausgleicht, wird eine Partei mit Überhangmandaten gegenüber einer Partei ohne oder mit weniger Überhangmandaten bevorzugt. Eine Partei mit Überhangmandaten muß weniger Zweitstimmen pro Bundestagsmandat erringen als eine Partei ohne oder mit weniger Überhangmandaten.

Bei der Bundestagswahl 1994, bei der insgesamt 16 Überhangmandate angefallen sind, haben sich die durch Überhangmandate hervorgerufenen Verzerrungen der an sich nach dem Zweitstimmenergebnis gebotenen Stärkeverhältnisse der Parteien aufgrund der hohen Zahl der Überhangmandate und des knappen Wahlausgangs erheblich verschärft. Diese Entwicklung wurde im besonderen Maße durch die Zunahme des Stimmensplittings, einer ungleichen Wahlbeteiligung in den einzelnen Ländern und einer ungleichen Wahlkreisverteilung unter den Ländern hervorgerufen. Aus rechtspolitischen Gründen ist

deshalb eine Ausgleichsmandatsregelung geboten, die Verzerrungen der Stärkeverhältnisse zwischen den Parteien aufgrund von Überhangmandaten weitgehend beseitigt. Dieses Ziel ist mit Hilfe einer Ausgleichsmandatsregelung zu erreichen, die die Mitgliederzahl des Deutschen Bundestages durch Ausgleichs- und Überhangmandate nicht zu sehr erhöht, und damit die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sichert. Es ist zu berücksichtigen, daß die Verkleinerung des Deutschen Bundestages mit Beginn der 15. Wahlperiode nicht durch die Einführung einer Ausgleichsmandatsregelung in Frage gestellt werden darf.

Der Gesetzentwurf sieht darum für die Wahlen zum 14. Deutschen Bundestag übergangsweise die Einführung einer Ausgleichsmandatsregelung vor. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, daß das Ergebnis der Bundestagswahl 1998 aufgrund der im Hinblick auf die Parlamentsverkleinerung im Jahre 2002 unterbliebenen Neuverteilung der Wahlkreise unter den Ländern erneut durch Überhangmandate erheblich verzerrt wird. Da die Wahlkreiseinteilung im Zuge der Parlamentsverkleinerung umfassend neu geordnet wird und damit die Gefahr des Entstehens von Überhangmandaten erheblich sinkt, reicht die übergangsweise Einführung einer Ausgleichsmandatsregelung für die 14. Wahlperiode aus, um die Wahlrechtsgleichheit abzusichern. Gleichzeitig wird die Parlamentsverkleinerung mit Beginn der 15. Wahlperiode nicht in Frage gestellt.

Aufgrund der föderalen Struktur des Bundestagswahlrechts mit dem System der Landeslisten kommt lediglich ein teilweiser Ausgleich von Überhangmandaten in Betracht. Der Ausgleich von Überhangmandaten beschränkt sich auf die Annäherung des Bundesproporzes der Parteien nach dem Zweitstimmenergebnis. Ein vollständiger Ausgleich von Überhangmandaten zwischen den Landeslisten der Parteien innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Landeslisten verschiedener Länder zueinander soll nicht erfolgen, weil dieses, je nach Wahlergebnis, beim Entstehen von Überhangmandaten eine erhebliche Vergrößerung des Deutschen Bundestages mit negativen Folgen für dessen Arbeitsfähigkeit zur Folge haben könnte.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, die höchstmögliche Anzahl der Ausgleichsmandate auf die Anzahl der Überhangmandate zu begrenzen. Sofern einer Partei gleichzeitig Überhangmandate und Ausgleichsmandate zustehen, wird zudem für diese Partei die Anzahl der Überhangmandate auf die Anzahl ihrer Ausgleichsmandate angerechnet. Eine solche Ausgleichsmandatsregelung stellt einen Kompromiß zwischen einer angenäherten proportionalen Sitzverteilung der Parteien im Deutschen Bundestag und der Arbeitsfähigkeit des Parlaments dar. Die Anzahl der Ausgleichsmandate wird durch die Beschränkung auf höchstens die gleiche Anzahl der Überhangmandate und der Anrechnung von Überhangmandaten einer Partei auf zusätzliche Ausgleichsmandate so gering wie möglich gehalten.

Zu § 53a Abs. 1

Die Vorschrift sieht abweichend von § 6 Abs. 5 für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag übergangsweise einen begrenzten Ausgleich von Überhangmandaten vor. Die höchstmögliche Anzahl der Ausgleichsmandate wird auf die Anzahl der Überhangmandate begrenzt. Entsprechend erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Abs. 1) des Deutschen Bundestages abweichend von § 6 Abs. 5 Satz 2 erster Halbsatz.

Nach Satz 1 wird beim Entstehen von Überhangmandaten unter Zugrundelegung einer um die Anzahl der Überhangmandate und einer gleichen Anzahl von Ausgleichsmandaten erhöhten Gesamtzahl der Sitze die sog. Oberverteilung der Gesamtzahl der Sitze auf die Landeslisten bzw. Listenverbindungen nach § 6 Abs. 2 und 3 erneut durchgeführt. Ergibt sich nach dieser Berechnung, daß einer Partei sowohl Überhang- und Ausgleichsmandate zustehen, werden die Überhangmandate für diese Partei auf die nach Satz 1 errechnete Anzahl der Ausgleichsmandate angerechnet; die Anzahl der Ausgleichsmandate reduziert sich entsprechend (Satz 2). Durch diese Regelung wird der Anstieg der Gesamtzahl der Sitze des Deutschen Bundestages durch Überhang- und Ausgleichsmandate begrenzt.

Nach Satz 3 erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Abs. 1) um die Anzahl der Überhangmandate und um die sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Anzahl der Ausgleichsmandate. Die Anzahl der Ausgleichsmandate ist jedoch höchstens auf die Gesamtzahl der Überhangmandate begrenzt.

Satz 4 stellt sicher, daß eine Partei Überhangmandate, die ihr auch aufgrund der erhöhten Gesamtzahl der Sitze noch zustehen, behält. Dieses hat eine nochmalige Erhöhung der Gesamtsitzzahl um die entsprechenden Überhangmandate zur Folge. Um eine weitere Vergrößerung des Parlaments zu verhindern, findet ein erneuter Ausgleich nach § 6 Abs. 2 und 3 nicht statt.

Zu § 53a Abs. 2

Die Vorschrift regelt die Unterverteilung der erhöhten Gesamtzahl der Sitze bei Listenverbindungen (§ 7 Abs. 2). In einem solchen Fall ist ein Verteilungsverfahren erforderlich, das die erhöhte Anzahl der Sitze einer Listenverbindung sachgerecht auf die beteiligten Landeslisten verteilt.

Satz 1 sieht hierfür vor, daß die erhöhte Gesamtzahl der Sitze nach Absatz 1 Satz 3, vermindert um die Zahl der Überhangmandate, d. h. die nicht erhöhte Gesamtzahl der Sitze zuzüglich der auf die Listenverbindung entfallenden Ausgleichsmandate, auf die beteiligten Landeslisten entsprechend § 6 Abs. 2 zu verteilen ist. Die für eine Partei errungenen Überhangmandate werden nach Satz 2 den jeweiligen Landeslisten der Listenverbindung vorab zugerechnet. Dieses Verfahren stellt sicher, daß die in einem Land entstandenen Überhangmandate einer Partei in diesem Land bestehen bleiben. Es wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Überhangmandate einer Listenverbindung regelmäßig nichtproportional auf die beteiligten Landeslisten der Listenverbindung verteilt sind.

In Satz 3 wird § 6 Abs. 4 und 5 Satz 1 und 2 erster Halbsatz für entsprechend anwendbar erklärt. Dieses bedeutet, daß von der für jede beteiligte Landesliste errechnete Sitzzahl die in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgerechnet werden (§ 6 Abs. 4). Ist die in den Wahlkreisen errungene Anzahl der Sitze höher als die nach § 6 Abs. 2 für die Landesliste errechnete Sitzzahl, bleiben der jeweiligen Landesliste diese Sitze erhalten, und die Anzahl der Sitze der Landesliste erhöht sich um die Anzahl der Überhangmandate (§ 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 erster Halbsatz). Die Verweisung ergänzt insofern die Sätze 1 und 2.

Entsprechend dem Regelungsziel des Satzes 2 enthalten die Sätze 4 bis 6 eine Regelung, die eine Verschärfung von Proporzstörungen zwischen den Landeslisten einer Listenverbindung verhindern soll, wenn auf eine Listenverbindung sowohl Überhangals auch Ausgleichsmandate entfallen. Hiernach dürfen Ausgleichsmandate nicht auf Landeslisten einer Listenverbindung entfallen, deren Sitzzahl sich bereits um Überhangmandate erhöht hat. Ist dies der Fall, wird der entsprechende Sitz der Landesliste der Listenverbindung mit dem nächstniedrigeren Zahlenbruchteil entsprechend § 6 Abs. 2 Satz 4 und 5 zugeteilt. Da Ausgleichsmandate im Verteilungsverfahren nur eine rechnerische Größe sind, gelten die Ausgleichsmandate nach Satz 5 als zuletzt auf die beteiligten Landeslisten verteilt. Hierdurch können die Ausgleichsmandate fiktiv gesondert ausgewiesen werden.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift sieht für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag Änderungen des Wahlkreiszuschnitts für die Wahlkreise vor, die um mehr als +/−33⅓ v. H. vom Durchschnitt der Wahlkreise abweichen.

Zu Artikel 2

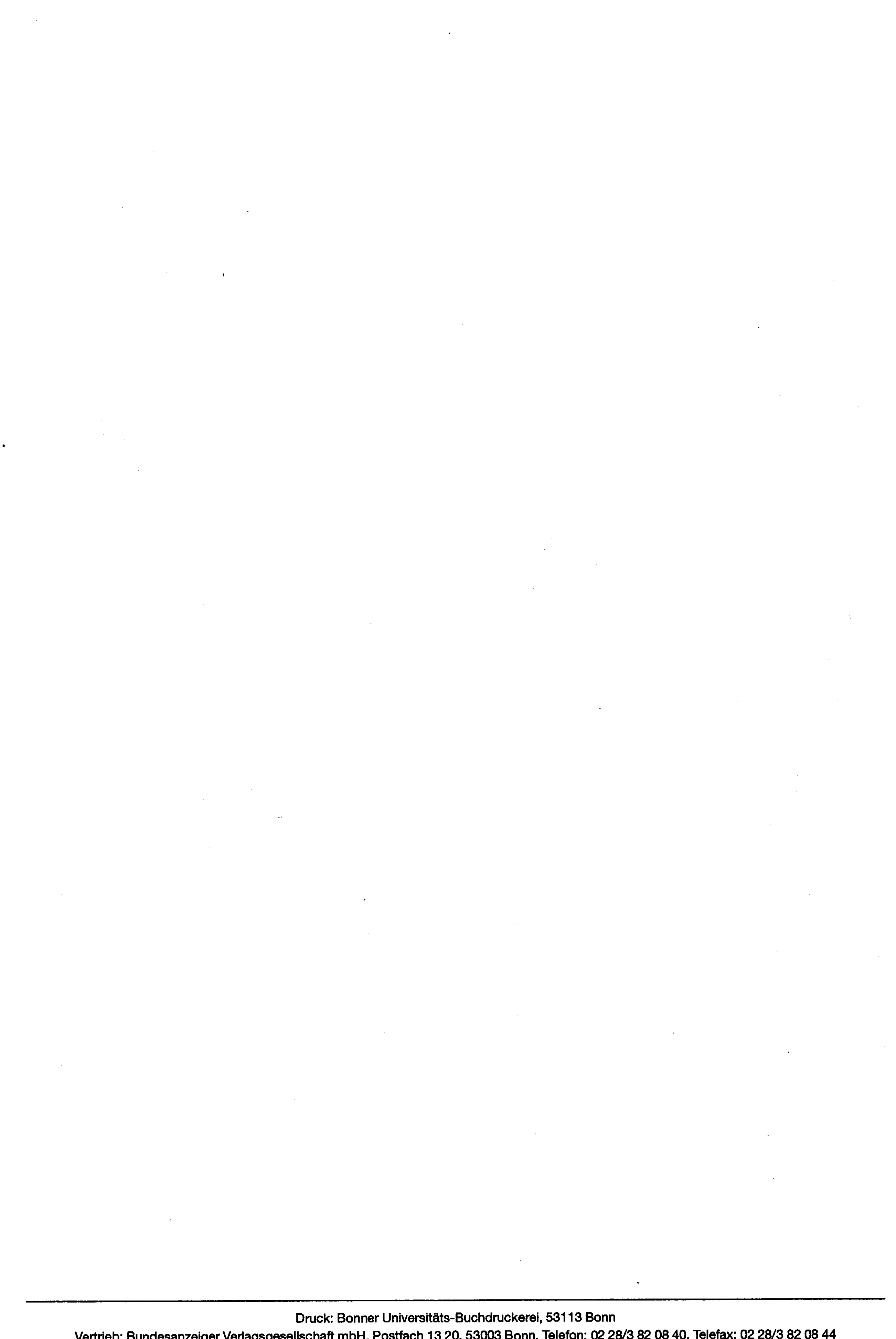
Die Vorschrift enthält eine Selbstverpflichtung für den Deutschen Bundestag, die Wahlkreiseinteilung für 299 Wahlkreise bis zum Ablauf der 13. Wahlperiode durch Gesetz zu regeln. Hiermit wird der im Beschluß des Deutschen Bundestages vom 29. Juni 1995 bekundete Wille, über die Verkleinerung des Parlaments noch in der laufenden Legislaturperiode zu entscheiden, normativ verfestigt. Bei der Wahlkreiseinteilung für die Wahl des 15. Deutschen Bundestages hat der Deutsche Bundestag die unter Artikel 1 Nr. 2 genannten Grundsätze zu beachten.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift ermächtigt den Bundesminister des Innern zur Neubeschreibung von Wahlkreisen infolge kommunaler Gebiets- oder Namensänderungen und zur Bekanntmachung dieser Änderungen im Bundesgesetzblatt.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333